

Hochschulfinanzstatistik jährlich

Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen handelt es sich um eine jährliche Totalerhebung der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben der Hochschulen nach Arten, jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen. Erfasst werden alle Hochschulen unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Zweck der Erhebung ist es, aktuelle und differenzierte Daten zur Finanzausstattung aller Hochschulen bereit zu stellen, die als Grundlage für eine Vielzahl bildungs- und forschungspolitischer Entscheidungen dienen. Die Hochschulfinanzstatistik ist die einzige Statistik, die Daten zu allen staatlichen und nicht-staatlichen (privaten) Hochschulen in fachlicher Gliederung (nach Lehr- und Forschungsbereichen) zur Verfügung stellt. Sie liefert wichtige Daten für die Rahmenplanung und den Ausbau von Hochschulen sowie für die Beurteilung der Effizienz des Hochschulwesens. Mit der Hochschulfinanzstatistik wird insbesondere dem Datenbedarf von Hochschulen, Ministerien und anderen Wissenschaftsinstitutionen Rechnung getragen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) sowie das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 1 HStatG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG, bei den aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten staatlichen Hochschulen nach § 3 Absatz 7 Nummer 1 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG und § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studierenden dienenden Krankenanstalten, sowie die Stellen, die Mittel für die Hochschulen bewirtschaften, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Hochschule sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit mit Ausnahme von Name und Anschrift gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschule und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.